

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.

Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter www.bundesrecht.admin.ch veröffentlicht werden wird.



Verordnung über die Fahrzeuge des Bundes und ihre Führer und Führerinnen (VFBF)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 23. Februar 2005¹ über die Fahrzeuge des Bundes und ihre Führer und Führerinnen wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. e

¹ Diese Verordnung regelt:

- e. den Bezug von Antriebsenergie.

Art. 2 Abs. 1 Bst. c

Aufgehoben

Art. 3 Begriffe

In dieser Verordnung gelten als:

- a. *Bundesfahrzeuge*: die Verwaltungsfahrzeuge und die Militärfahrzeuge;
- b. *Verwaltungsfahrzeuge*: die Fahrzeuge, die für die Stellen nach Artikel 2 Absatz 1 und ihre Angestellten beschafft oder diesen zur Verfügung gestellt werden;
- c. *Militärfahrzeuge*: die Fahrzeuge, die für die Armee gekauft, gemietet, geleast, geliehen oder requiriert werden (Art. 4 Bst. a VMSV²);
- d. *Repräsentationsfahrzeuge*: die Bundesfahrzeuge, die für Zwecke nach Artikel 14 eingesetzt werden;

AS

¹ SR 514.31

² SR 510.710

- e. *Sonderschutzfahrzeuge*: die gepanzerten Bundesfahrzeuge, die nach Artikel 14 Absatz 3 zum Schutz von Personen eingesetzt werden;
- f. *Antriebsenergie*: fossile oder erneuerbare Treibstoffe in flüssigem oder gasförmigem Zustand sowie Elektrizität.

Art. 5

Aufgehoben

Art. 8 Abs. 1, 1^{bis} und 3

¹ Militärfahrzeuge können an die Stellen nach Artikel 2 Absatz 1 sowie an Dritte abgegeben werden, sofern die Fahrzeuge und ihre Einrichtungen den Vorschriften und technischen Anforderungen für zivile Fahrzeuge entsprechen. Für die Abgabe an Verwaltungseinheiten der Gruppe Verteidigung und der Armatisuisse gelten diese Voraussetzungen nicht.

^{1bis} Die abgebende Stelle macht die Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen auf ihre Pflichten gemäss dieser Verordnung aufmerksam und erlässt die Weisungen für die Verwendung der Fahrzeuge. Werden Militärfahrzeuge an Dritte abgegeben, so sind die Pflichten der Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen und die Vorschriften über die Verwendung der Fahrzeuge in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten.

³ Die Abgabe von Kampffahrzeugen und Systemen mit sensiblem oder klassifiziertem Inhalt bedarf einer Bewilligung durch den Chef oder die Chefin der Armee.

Art. 9

Aufgehoben

Art. 13 *Antriebsenergie*

¹ Antriebsenergie für Bundesfahrzeuge ist an den Tankstellen und Ladestationen des Bundes oder an Vertragstankstellen und Vertragsladestationen zu beziehen.

² Kann die Antriebsenergie nicht bei einer Tankstelle oder Ladestation nach Absatz 1 bezogen werden, so können die Auslagen bei der betreffenden Stelle nach Artikel 2 Absatz 1 zurückgefordert werden.

³ Bezüge von Antriebsenergie im Ausland werden vollumfänglich durch die betreffende Stelle nach Artikel 2 Absatz 1 zurückerstattet. Berechnungsbasis ist der in der Benützungsperiode geltende Wechselkurs.

⁴ Die Stellen nach Artikel 2 Absatz 1 überwachen den Verbrauch von Antriebsenergie.

⁵ Für dienstlich verwendete Privatfahrzeuge darf an Tankstellen des Bundes keine Antriebsenergie bezogen werden.

Art. 14 Abs. 3

³ Sonderschutzfahrzeuge werden für Transporte von Personen nach Artikel 6 der Verordnung vom 24. Juni 2020³ über den Schutz von Personen und Gebäuden in Bundesverantwortung zur Verfügung gestellt, wenn dies zum Schutz dieser Personen erforderlich ist.

Art. 14a Transportbegehren

¹ Die Stellen nach Artikel 2 Absatz 1 bezeichnen in ihrem Zuständigkeitsbereich jene Stellen, die bei den Einsatzstellen Transportbegehren für Repräsentationsfahrzeuge anmelden können.

² Begehren für Transporte in Repräsentationsfahrzeugen ohne Sicherheitsbedürfnis sind an die Einsatzstelle Repräsentationstransporte des Bundes zu richten.

³ Begehren für Transporte in Repräsentationsfahrzeugen mit Sicherheitsbedürfnis sind an die Einsatzstelle Sicherheitstransporte des Bundes zu richten.

⁴ Begehren für Transporte zum Schutz von Personen nach Artikel 14 Absatz 3 sind an den Bundessicherheitsdienst zu richten. Dieser entscheidet gestützt auf eine Gefährdungsanalyse und nach Rücksprache mit der Einsatzstelle Sicherheitstransporte des Bundes über den Einsatz der Sonderschutzfahrzeuge.

Art. 17 Abs. 1^{bis} und 3

^{1bis} Angestellte der Stellen nach Artikel 2 Absatz 1 dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle auf Bundesfahrzeugen ausgebildet werden.

³ Angestellte der Stellen nach Artikel 2 Absatz 1 dürfen zulasten des Bundes als Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen nur ausgebildet werden, wenn dafür ein zwingendes dienstliches Bedürfnis besteht.

Art. 18

Aufgehoben

Art. 21 Abs. 2 und 3

² Das Schadenzentrum VBS entscheidet erstinstanzlich über Rückgriffe und Schadensbeteiligungen gegenüber Angestellten der Stellen nach Artikel 2 Absatz 1 aus Schadenfällen im Zusammenhang mit Bundesfahrzeugen.

³ Die Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen von Bundesfahrzeugen dürfen keine Schuldanerkennung unterschreiben.

Art. 23 Abs. 1 und 3

¹ Die Stellen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a bestellen die zu beschaffenden Verwaltungsfahrzeuge bei der Armasuisse. Die Beschaffungskosten werden den Krediten der betreffenden Stellen belastet.

³ Die Fahrzeuge für die Stellen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a sind nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen auszuwählen, insbesondere nach dem Grundsatz der Energieeffizienz. Bei einer Neuanschaffung sind grundsätzlich Fahrzeuge mit einer möglichst CO₂-neutralen Technologie zu beschaffen.

Art. 24 Zulassung und Prüfung von Verwaltungsfahrzeugen

¹ Verwaltungsfahrzeuge werden mit kantonalen Kontrollschildern immatrikuliert.

² Die für die Zulassung notwendigen Dokumente werden von der Stelle nach Artikel 2 Absatz 1 der Zulassungsbehörde des Standortkantons übermittelt. Der Versicherungsnachweis wird durch das Schadenzentrum VBS im Auftrag der Stelle nach Artikel 2 Absatz 1 erstellt und den kantonalen Zulassungsbehörden direkt übermittelt.

³ Die Stelle nach Artikel 2 Absatz 1 nimmt sämtliche Mutationen direkt bei den kantonalen Zulassungsbehörden vor.

⁴ Sie trägt die Kosten für die Zulassung und für Mutationen bei den kantonalen Zulassungsbehörden.

Art. 25 Abs. 2

² Die Logistikbetriebe der LBA erbringen gegenüber den zivilen Stellen nach Artikel 2 Absatz 1 grundsätzlich keine Dienstleistungen. In begründeten Fällen oder für Fahrzeuge mit sensiblen oder klassifizierten Ausrüstungen kann der Chef oder die Chefin der LBA Ausnahmen bewilligen.

Art. 28 Immatrikulation mit Militärkontrollschildern

¹ Militärfahrzeuge und Fahrzeuge des Nachrichtendienstes des Bundes sowie der Armasuisse werden durch das SVSAA mit Militärkontrollschildern immatrikuliert.

² Für die Prüfung von Fahrzeugen mit Militärkontrollschildern ist das SVSAA zuständig. Es erlässt die notwendigen Weisungen.

Art. 29 Übergangsbestimmung

Fahrzeuge des Grenzwachtkorps und der Zolluntersuchungsbehörden dürfen noch bis spätestens am 31. Dezember 2023 mit militärischen Fahrzeugausweisen und Militärkontrollschildern verkehren.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr